

# LKW Fahrverbote wegen Feinstaub | Wien und östliches Niederösterreich

Informationen für Unternehmen auf Deutsch | Information in English

Seit 2016 gilt in Wien und im Osten von NÖ ein Fahrverbot für LKW Euroklasse 0 bis 2. Außerdem gilt: Alle LKW müssen mit einer eigenen Abgasplakette gekennzeichnet sein!

## Information in English

- [How can I get the emission sticker outside of Austria? - Wo bekommt man die Abgasplakette außerhalb von Österreich?](#)

### **Tipp:**

Nutzen Sie unseren Online Ratgeber: [LKW-Fahrverbote auf Autobahnen und wegen Feinstaub](#)

### **Achtung:**

Aufgrund der aktuellen Schadstoffbelastung ist derzeit mit keinem Fahrverbot für Euro-3-LKW (gelbe Abgasplakette) zu rechnen!

## Informationsangebote im Überblick

- + [Informationen zum LKW-Fahrverbot wegen Feinstaub in Oberösterreich](#)
- + [Karte des Sanierungsgebiets Wiener Umland](#)
- + [Ausnahmen für den Werkverkehr](#)
- + [Information für Werkstätten zur Feststellung der Abgasklasse des LKW](#)
- + [Erlass Verkehrsministerium zur Einstufung in Euro-Abgasklassen \(8.9.2017\)](#)
- + [Kurzinformation zur Abgasklassenplakette \("Abgaspicker!"\)](#)
- + [Liste der Betriebe die eine Abgasplakette ausgeben](#)
- + [Ausnahmen für Schausteller](#)
- + [Weitere Informationen zu LKW-Fahrverboten in Österreich](#)

## Formulare

- [Antragsformular Werkverkehrsausnahme MA 46 \(Wien\)](#)
- [Antragsformular Werkverkehrsausnahme Bezirkshauptmannschaften \(Bundesländer außer Wien\)](#)
- [Auskunftsersuchen Spezialaufbauten MA 46 \(Wien\)](#)
- [Auskunftsersuchen Spezialaufbauten Bezirkshauptmannschaften \(Bundesländer außer Wien\)](#)

Adressliste: [Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich](#)

# Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

Das Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) sieht vor, dass bei Überschreitungen von Grenzwerten von bestimmten Luftschadstoffwerten (Überschreitung der Anzahl der Tage mit erhöhter Feinstaubbelastung) die Landeshauptleute Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität setzen müssen. Diese Überschreitungen hat es in den vergangenen Jahren gegeben. Nach ersten Einschränkungen ab 2008 gab es dann ab 2014 eigene Verordnungen über LKW-Fahrverbote.

## LKW-Fahrverbot seit 2014, Verschärfung 2016 für Wien und östliches NÖ

Das derzeit geltende LKW-Fahrverbot gilt für Lkw und Sattelzugfahrzeuge ALLER Gewichtsklassen mit einem Euro-1-Motor, (ca. 1995 - 1997 zugelassen) und mit Euro 2-Motor (ca. 1999 - 2000 zugelassen). Generelle Ausnahmen, gibt es nur mehr für Lkw mit teuren Spezialaufbauten.

Alle LKW ab Euroklasse 3, die noch eingesetzt werden dürfen, müssen seit 2015 mit einer Abgasplakette gekennzeichnet werden, die man bei Autowerkstätten kostenpflichtig erhält.

**Hinweis für das Burgenland:** Übersicht mit allen Detailinfos zu den aktuellen Regelungen

## Betroffene Gebiete

**Wien:** ganzes Bundesland

**NÖ:** das Sanierungsgebiet Wiener Umland:

- im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Petronell-Carnuntum, Rohrau, Scharndorf, Trautmannsdorf an der Leitha;
- im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden Aderklaa, Andlersdorf, Deutsch-Wagram, Eckartsau, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Haringsee, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Strasshof an der Nordbahn, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf;
- im Bezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Hagenbrunn, Korneuburg, Langenzersdorf;
- im Bezirk Mödling die Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Münchendorf, Vösendorf, Wiener Neudorf;
- im Bezirk Wien Umgebung die Gemeinden Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Himberg, Schwechat, Ebergassing, Klein-Neusiedl, Klosterneuburg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Zwölfaxing;

# LKW-Fahrverbot: Wien, NÖ

Seit 1.7.2014 für LKW aller Gewichtsklassen mit Euro 0 und Euro 1 Motoren.  
Seit 1.1.2016 für LKW aller Gewichtsklassen mit Euro 2 Motoren.

Abgasplakette seit 2015 verpflichtend für alle LKW, die in die Fahrverbotszone Wien einfahren dürfen.



Stand: 1.11.2019

 LKW-Fahrverbotsgebiet



Wirtschaftskammer Wien  
Abt. Stadtplanung und Verkehrspolitik

Datengrundlage Autobahnen  
und Schnellstraßen:

 [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at)

© WKW

## Betroffene LKW

Das Fahrverbot enthält keine Einschränkung bezüglich der Gewichtsklasse der LKW. Daher sind auch Fahrten mit alten Klein- und Kleinst-LKW verboten (z.B. Fiskal-LKW, Kleintransporter, Business-Vans oder Geländewagen, die als LKW zugelassen sind).

Da die Fahrverbote für LKW und Sattelzugfahrzeuge gelten, sind Sonderkraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge (z.B.

Wohnmobile) nicht vom Fahrverbot betroffen. Nur jene Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsschein die Eintragung Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeug aufweisen, sind vom Fahrverbot betroffen!

## Die wichtigsten Ausnahmen für die Wirtschaft

Bei Ausnahmen für den Werkverkehr und bei überwiegendem öffentlichen Interesse muss man einen Antrag bei der Behörde stellen und darf nur dann weiterfahren, wenn man den Ausnahmebescheid mitführt und die IG-L-Plakette am Auto kleben hat.

Alle anderen Ausnahmen (Straßendienst, Land- und Forstwirtschaft, Schausteller etc.) gelten direkt, daher dürfen diese Fahrzeuge ohne eine Ausnahme/einen Bescheid/eine Kennzeichnung weiterfahren und müssen auch nicht mit einer Abgasplakette gekennzeichnet werden.

- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, LKW im öffentlichen Dienst, **Fahrzeuge des Straßendienstes**, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall (gilt auch für LKW, die in deren Auftrag fahren)
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft (nur land- oder forstwirtschaftliche Haupttätigkeit),
- Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes **überwiegendes öffentliches Interesse** besteht (Ausnahmegenehmigung, mit IG-L Kennzeichnung)
- **Lkw bis 12 t hzG mit Euro-1-Motor (oder besser), die im Werkverkehr** im Sanierungsgebiet durch Unternehmer verwendet werden, deren **gesamte Lastkraftwagenflotte maximal 4 Lkw** umfasst (mit IG-L Kennzeichnung). Für diese LKW ist eine Ausnahme für jeweils drei Jahre möglich. Eine erteilte Ausnahme kann verlängert werden, für jeweils 3 Jahre.
  - Antragsformular Werkverkehrsausnahme Bezirkshauptmannschaften (NÖ)
  - Antragsformular Werkverkehrsausnahme MA 46 (Wien)
- Bestimmte Fahrzeuge zum Flugplatzbetrieb

### Ausnahmen in den Maßnahmenkatalogen in Wien und NÖ:

- NÖ: Bei Nachweis für Einhaltung PM10-Werte (z.B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung)
- LKW mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten
- Wien: Fahrzeuge nach Schaustellerart (= Fahrzeug mit fest montierten Geräten oder Aufbauten ausgestattet)
- NÖ: Fahrzeuge die zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt sind
- Historische Fahrzeuge (erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Fahrzeug, entweder Baujahr bis 1955 oder älter als 30 Jahre und die Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen)
- NÖ: Heeres-Kfz, Fahrzeuge im öffentlichen Interesse
- NÖ: Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge bei Fahrten zu und von Vertragswerkstätten zum Zwecke von Reparaturen oder Wartungsarbeiten sowie zu Landesprüfstellen.

Unter **LKW mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten** wird folgendes verstanden:

- Es muss sich um einen LKW mit Fahrgestell handeln (meist LKW der Klassen N2 und N3)
- Es muss sich um einen Aufbau, nicht um Einbauten handeln
- Der Spezialaufbau ist speziell für diesen LKW gefertigt
- Der Spezialaufbau ist dann sehr kostenintensiv, wenn er
  - zum Zeitpunkt der Anschaffung teurer als €100.000,- war oder
  - wenn die Kosten des Spezialaufbaus mindestens genauso teuer waren wie die Kosten des Fahrgestells

Es gelten Nettobeträge, Montagekosten sind zu berücksichtigen.

Wenn die Kosten des Aufbaus nicht mehr feststellbar sind, sind die Kosten eines vergleichbaren Fahrgestells mit vergleichbarem Aufbau heranzuziehen (Kostenvoranschlag).

Als Nachweis ist die alte Rechnung oder ein entsprechender Kostenvoranschlag für einen neuen LKW mit Aufbau mitzuführen.

Die MA 46 Landesprüfstelle bzw. die 5 betroffenen BH des Sanierungsgebietes Wien Umland (Bruck/Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mödling, Wien Umgebung) können auf Wunsch nach Vorlage der Unterlagen auch kostenfreie Bestätigungen ausstellen, dass ein sehr teurer Spezialaufbau vorliegt.

Aus überwiegendes öffentliche Interesse kann auch eine **individuelle, zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung** für Fahrten durch das Sanierungsgebiet beantragt werden. Dies ist bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat des Sanierungsgebietes zu beantragen. Ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für drei Jahre zu erteilen.

- Auskunftsersuchen Spezialaufbauten MA 46 (Wien)

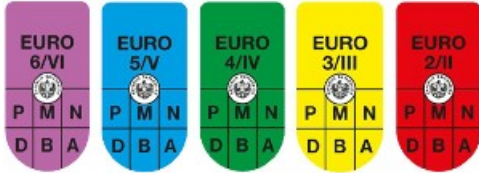
- [Auskunftersuchen Spezialaufbauten Bezirkshauptmannschaften \(NO\)](#)

## Verkehrszeichen

Alle Fahrverbote (Maßnahmenkataloge) wurden im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemacht und gelten unmittelbar auf Grund der Kundmachung. Eine Aufstellung von eigenen Verkehrszeichen erfolgte nicht.

## Abgasplakette: Kennzeichnung von Fahrzeugen seit 2015

Im Wiener Maßnahmenkatalog ist ausdrücklich festgeschrieben, dass alle jene LKW, die nicht vom Fahrverbot betroffen sind, mit einer Abgasklassenplakette zu versehen sind. Diese Plakette muss seit 1. Jänner 2015 auf allen LKW aufgeklebt sein. Ausländische Plaketten werden nicht anerkannt.



LKW, die von der ganzen Verordnung nicht betroffen sind (Straßendienst, Land- und Forstwirtschaft, Schausteller etc.) brauchen auch nicht mit einer Abgasplakette gekennzeichnet werden.

Diese Plakette wird für neue LKW vom Händler ausgegeben, bei bereits zugelassenen LKW von einer Autowerkstatt (mit Berechtigung zur Pickerlkontrolle) ausgegeben. Für die Plakette und Dienstleistung verlangen die Betriebe eine Vergütung nach dem zeitlichen Aufwand.

Das Aufkleben auf der Innenseite des Windschutzscheibe (neben oder unter dem § 57a-Pickerl) darf bei LKW bis 3,5 t hzG nur vom Betrieb erfolgen. Bei LKW über 3,5 t hzG darf die Anbringung durch den Unternehmer oder seinen Mitarbeiter erfolgen.

Welche Abgasklasse der LKW/das Sattelzugfahrzeug hat, ermittelt die Werkstatt. Dazu kann sie in der [akkp-Datenbank](#) nachsehen oder in einem [Erlass des Verkehrsministeriums](#). Da die Ergebnisse aus der akkp-Datenbank aufgrund mangelhafter Angaben in den Zulassungsscheinen nicht immer stimmen, empfehlen wir den Betrieben, sich schon vor Besuch der Werkstatt selbst zu informieren, in welche Abgasklasse ihr LKW fällt. Am sichersten erscheint derzeit die Abfrage nach der im Zulassungsschein unter V oder V9 angeführten Klasse des Abgasverhaltens (zB. 94/12 EWG oder 1999/102A/EWG). Wenn dieses Feld im Zulassungsschein leer ist, muss man im Typenschein nachsehen. Ein Suchen im [Erlass des Verkehrsministeriums](#) nach dieser Klasse zeigt die richtige Abgasklasse an.

Für Werkstätten habe wir ein eigenes [Infoblatt zur Feststellung der Abgasklassen](#) erstellt.

Fahrzeuge, für die eine **individuelle Ausnahmegewilligung** erteilt wurde (Werkverkehr, überwiegend öffentliches Interesse) benötigen eine IG-L-Kennzeichnung, die von der Behörde ausgegeben wird.

Fahrzeuge, für die eine **individuelle Ausnahmegewilligung** erteilt wurde (Werkverkehr, überwiegend öffentliches Interesse) benötigen eine IG-L-Kennzeichnung, die von der Behörde ausgegeben wird.



Die Kennzeichnung erfolgt so, dass bei LKW über 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht (hzG) neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel und neben der hinten Kennzeichentafel des Anhängers, je eine kreisrunde weiße Tafel oder ein Aufkleber mit mindestens 20 cm Durchmesser befestigt sein muss.

Bei LKW bis 3,5 t hzG reicht eine Tafel neben der hinteren Kennzeichentafel, die IG-L-Tafel kann auch kleiner sein (Durchmesser mind. 15 cm).

### Hinweis:

In Teilen der Steiermark ist für LKW ab 7,5 t hzG ebenfalls eine Kennzeichnung der LKW mit einer Abgasplakette erforderlich!

Details: [Information zum LKW-Fahrverbot in der Steiermark](#)

**Tipp:**

Generell gilt, dass geeignete **Nachweise** für alle Ausnahmetatbestände (z.B. Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, Lieferscheine, etc.) bei jeder Fahrt mitzuführen sind, damit sie bei Kontrollen durch die Polizei vorgewiesen werden können.

## Weitere Informationen

- [Infos zu Fahrverboten auf wko.at](#)
- [Amt der NÖ Landesregierung](#)
- [Amt der Wiener Landesregierung](#)
- [Amt der Burgenländischen Landesregierung](#)
- [Information zum LKW-Fahrverbot in Tirol \(A 12 Inntalautobahn\)](#)
- [Information zum LKW-Fahrverbot in der Steiermark](#)
- [Information zur IG-L-Novelle 2010 und deren Auswirkung auf die Maßnahmenkataloge](#)

Stand: 15.11.2019